

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2,50 m Höhe können bei MCH Exhibitions mit dem entsprechenden Formular bestellt werden.

Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Stände an den Hallenaussenwänden verfügen über Rückwände (im Hallenplan eingezeichnet).

Bei Reihenständen ist die lichte Weite des Standes zwischen den Seitenwänden um 30 mm geringer als die gemietete Front (also z.B. 5,97 m statt 6,00 m).

1.2 Hallenböden

Die Beschaffenheit der Hallenböden ist wie folgt:

Hallen 1 bis 6	Hartbeton
Halle 7	Parkett

1.2.1 Bodenbelag

Der Bodenbelag muss die ganze Standfläche bedecken. Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Bändern wird in Rechnung gestellt. In der Halle 7 sind Klebebänder generell verboten. Selbstklebende Teppiche sind im ganzen Haus verboten.

1.3. Standnummern

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.

1.4. Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche sind nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Messeleitung über vorstehende Elemente, die die Standgrenze überschreiten.

1.5. Termine

Wir bitten Sie, die Termine für den Auf- und Abbau der Stände zu beachten.

1.6. Bewilligungen (schriftlich) sind notwendig für

- Stände über 3 m Höhe
- Auf-/Abbau ausserhalb offizieller Termine
- Arbeiten am Stand während der Messedauer
- Arbeiten nach 19 Uhr und an gesetzlichen Ruhe-/Feiertagen im Kanton Zürich (inkl. 1. Mai/1. August)
- Ein-/Ausfuhr von deklarationspflichtigen Waren (Zoll)
- Fotografieren durch eigenes Personal/Berufsfotografen
- Arbeiten mit Gas/Sauerstoff
- einstöckige Stände mit Beschriftung höher als 5 m

Für mehrgeschossige Stände, oder Stände über 100 m² Grundfläche muss ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden (Merkblatt 3.1)

Folgende Unterlagen dazu sind in dreifacher Ausführung einzureichen:

- Projektpläne
- Materiallisten
- Technische Installationen
- Statischer Nachweis

Mehrgeschossige, aneinander gebaute Stände benötigen eine Bewilligung der Feuerpolizei. Das Konzept ist frühzeitig mit dem Messeorganisator zu planen und gegebenenfalls im Anschluss von der Feuerpolizei freizugeben.

Die Beratung und die Koordination mit den zuständigen Behörden übernimmt die Messeleitung.

Die Messeleitung ist berechtigt, das Entfernen von Standeinrichtungen, welche den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder falls nötig auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

MCH Exhibitions kann dabei keine Haftung für Beschädigungen am Standgut übernehmen.

2 Standbaubestimmungen

2.1 Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- saubere Rück- und Seitenwände
- Bodenbelag für die ganze Standfläche
- gute Ausleuchtung
- saubere Anschrift (Firmenanschrift obligatorisch)

2.2. Standbauhöhen

Die zulässigen Höhen für Standbauten sind wie folgt:

Hallen 1 und 2	6,50 m (tiefer Teil 3,5/3 m)
Hallen 3 - 6	5,50 m
Halle 7	4,50 m, oder auf Anfrage

Höhe entlang den Hallenaussenwänden auf Anfrage.

2.3. Standbeschriftung

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Die zulässige Oberkante der Beschriftungselemente wie Firmenschilder, Signete, Standblenden usw. kann bei eingeschossigen Messeständen bis zu max. 5 m betragen.

Standbeschriftungen und Werbeträger über 5 m Höhe gelten als Werbefläche. Für solche muss eine Bewilligung eingeholt werden. Bewilligung und Nutzung der Flächen können separat in Rechnung gestellt werden.

Die zulässigen Standbauhöhen pro Halle sind unter Punkt 2.2. definiert.

2.4. Standbau und -wände

Die gemietete Standfläche darf weder mit der Standgestaltung noch mit Objekten irgendwelcher Art überschritten werden. Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber weiss gestrichen sein.

Die Sicherungskästen (Elektrik und Telefonie) an den Hallenstützen und -wänden und die Bodendosen müssen jederzeit zugänglich sein.

2.5. Mehrgeschossige Stände

Mehrgeschossige Stände bedürfen einer Bewilligung (s. Punkt 1.6).

2.6. Offene Standseiten

Der Standbau ist zu allen offenen Standgrenzen hin transparent zu gestalten. Geschlossene Standkonstruktionen zu den Gängen sind nicht erlaubt.

2.7. Beschallung / Immissionen

Werbeaktivitäten (Shows, Video-Präsentationen, etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen und werden nur auf Zusehen hin erlaubt. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauer Raum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

2.8. Befestigung und Aufhängung von Standbauteilen

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Trägerklammern, Ringschrauben) dürfen aus Sicherheitsgründen nur bei MCH Exhibitions in Auftrag gegeben werden. Der Aussteller darf diejenigen Standbauteile, welche an die direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen befestigt werden, selber aufhängen. Dabei hat er die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die SUVA-, VBG und DGUV 215-313 Richtlinien, welche bei den entsprechenden Organisationen abrufbereit sind. Für allfällige Schäden aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften oder der Nichteinhaltung der angegebenen Lasten haftet der Aussteller.

Verboten sind

- Das Anbohren der Konstruktion der Hallenwände, Hallenstützen und Hallendecken sowie das Befestigen von Lasten an diesen Bauteilen.
- Das Befestigen von Standbauteilen an Lüftungsrohren, Sprinkleranlagen, elektrischen Kabeltrassen etc.
- Das Abdrehen oder Demontieren der Hallenlautsprecher.

Für die Sicherheit der ganzen Standbaukonstruktion, inkl. Einrichtung und schwebende Lasten haftet in jedem Fall der Standmieter.

3 Brandschutz

Für alle Standbauten sind bezüglich Brandschutz nachfolgende Auflagen durch die Baubehörden verfügt worden. Diese stützen sich auf die geltende VKF-Norm (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen der Schweiz, Bundesgasse 20, Postfach, CH-3001 Bern).

3.1 Brandkennziffer

Die verwendeten Materialien müssen den Anforderungen der Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Richtwerte sind in den VKF-Normen festgehalten.

Das Konstruktionsmaterial muss mind. Brandkennziffer «BKZ» 5.2 erfüllen (schwerbrennbar, mittlere Qualmbildung). Abweichungen von dieser Vorschrift erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Feuerpolizei (Baubehörde). Das Material für die Inneneinrichtungen der Stände (Bodenbeläge, Abschränkungen, Abfallbehälter, Möblierung, Trennwände usw.) muss (schwerbrennbar, schwache Qualmbildung) die BKZ 4.2 erfüllen. Für Verkleidungen, Dekorationen und Dekorationsaufbauten darf nur schwerbrennbares (Brennbarkeitsgrad 5) oder feuerhemmend imprägniertes Material verwendet werden. Das Material darf im Brandfall nicht brennend abtropfen oder giftige Gase entwickeln.

3.2. Weitere Brandschutzbestimmungen

Handfeuerlöscher, die bei Einsatz zu Sichtbehinderungen führen (Pulver, Staub), sind nicht zulässig. Gestattet und empfohlen werden Schaum- oder Light-Water-Feuerlöscher. Zusammengebaute, mehrgeschossige Stände müssen durch F30-Wände abgetrennt werden. In Vorführräumen mit einer Theaterbestuhlung von mehr als 50 Sitzplätzen sind Ausgänge gemäss der Norm VKF vorzusehen. Die Bestuhlung muss ebenfalls der Norm VKF entsprechen.

(VKF Brandschutzvorschriften 1.1.2015 / www.praever.ch)

4 Barrierefreiheit und Inklusion

Messeauftritte sollen für alle Menschen zugänglich sein. Das [Behindertengleichstellungsgesetz \(BehiG\)](#) und das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes ([NöRG](#), Basel-Stadt) verlangen, dass öffentlich zugängliche Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden, soweit dies verhältnismässig und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die folgenden Anforderungen helfen Ausstellenden, ihre Messestände zugänglich, nutzbar und einladend für Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

Weitere empfohlene Massnahmen zur Förderung von Inklusion und Zugänglichkeit finden sich im Sustainable Event Guide der MCH.

4.1 Zugänglichkeit & Wegeführung

- Der Standzugang muss stufenlos sein (z. B. über Rampe oder ebenerdig).
- Durchgangsbreite mind. 90 cm, ideal 120 cm für Rollstuhlgänglichkeit.

4.2 Rampen & Schwellen

- Schwellen über 2 cm sind durch Rampen mit max. 6 % Steigung auszugleichen.
- Bei Steigungen über 6 % müssen Handläufe beidseitig vorhanden sein.
- Wendeflächen von mind. 150 × 150 cm an Rampenanfang und -ende sind vorzusehen.

3.1 Merkblatt

Technische Anforderungen und allgemeine Bestimmungen

MCH Messe Zürich

Ergänzungen zum Ausstellerreglement und der Betriebsordnung der MCH Exhibitions

1 Einleitung

Aufgrund der Rahmenbedingungen in den Hallen sind einige Ergänzungen im Ausstellerreglement sowie in der Betriebsordnung der MCH Exhibitions notwendig. Diese umfassen insbesondere Auflagen in den Punkten Feuer- und Personensicherheit, welche die Baubehörde MCH Exhibitions auferlegt hat. Um Ihnen eine Übersicht zu ermöglichen, haben wir nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

2 Basis

- Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (MCH Exhibitions) vom September 2020
- Standbau- und Gestaltungsrichtlinien

3 Standplatzierung

Die Zuteilung der Stände und deren Anordnung erfolgt durch die Messeleitung. Diese Standplatzierungspläne im Massstab 1:250 werden der zuständigen Feuerpolizei der Stadt Zürich zur Genehmigung eingereicht. Die Feuerpolizei prüft anhand dieser Pläne die sicherheitsrelevanten Punkte (Belegungsdichte, Grösse der Fluchtwege, usw.). Die von den Feuerpolizei genehmigten Standplatzierungspläne bilden die Basis für die einzelnen Standbauten.

4 Standfläche

Die auf den Standplatzierungsplänen zugewiesenen Flächen stehen dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinien entsprechen allseitig der maximalen Ausdehnung seines Standes und sind vor Standaufbaubeginn durch den Standmieter zu prüfen. Vermeintliche Abweichungen sind mit der Messeleitung zu validieren. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften, usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe).

5 Qualität/Ästhetik der Stände

Parallel zur Standbaugenehmigung werden die Projektpläne der Messeleitung unterbreitet. Allfällige Auflagen hinsichtlich des Marketings werden dem Aussteller zusammen mit der Standbaugenehmigung mitgeteilt.

6 Standbaugenehmigung

Für alle mehrgeschossigen Stände und Stände über 100 m² muss ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Projektunterlagen sind in dreifacher Ausführung mindestens 2 Monate vor Beginn des Aufbaubeginns der Messeleitung einzureichen.

Umfang der Projektunterlagen:

- Projektpläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Materialliste
- Angaben zu technischen Installationen (Stromanschluss/Telefone/HLK/usw.)
- Statischer Nachweis des Bauingenieurs

Eingabeort für Messen in Zürich:

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Messeleitung
CH-8050 Zürich

Anzahl Exemplare

Alles 3-fach

MCH Exhibitions übernimmt die Koordination mit den zuständigen Baubehörden. Bei komplexen Projekten werden Besprechungen mit dem Aussteller oder deren Planer bei der Baubehörde organisiert. Die Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren werden dem Aussteller belastet.

Die ausgestellte Standbaugenehmigung gilt für den Stand. Sofern keine Änderungen gemacht werden, ist sie jeweils auch für die kommenden Messen gültig.

7 Standhöhen

Aufgrund von feuerpolizeilichen Auflagen sind maximale Standhöhen in den jeweiligen Hallen festgelegt. Die entsprechenden Höhen sowie allfällige Einschränkungen sind in den Standplatzierungsplänen eingetragen. Die maximalen Standbauhöhen sind ausschliesslich tiefer festgelegt worden als die vorhandenen Hallennutzhöhen im Licht. Die Gründe für diese Beschränkung liegen darin, dass der restliche Luftraum für die Funktion der folgenden Anlagen notwendig ist:

- Entrauchung der Hallen im Brandfall
- Sprinkleranlage im Brandfall
- Beleuchtungssystem im Normalbetrieb
- Lüftungsanlage im Normalbetrieb